



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
6. September 1968

Nr. 4426

I.

Die Einwohnergemeinde Dulliken unterbreitet dem Regierungsrat den Strassenplan Golpenmatt - Rüti zur Genehmigung.

Die projektierte Strasse hat die Aufgabe, die Sandrainstrasse zu entlasten, da im Gebiet Bützberg eine Einfamilienhaus-Siedlung geplant ist. Im weitem soll sie auch den Verkehr von Walterswil bis Dulliken aufnehmen.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 26. März bis 26. April 1965. Innert der gesetzlichen Frist wurden 5 Einsprachen eingereicht, die alle vom Gemeinderat abgelehnt wurden. In der Folge wurden drei davon an die Gemeindeversammlung weitergezogen. An der a.o. Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 1965 wurden alle drei Einsprachen abgelehnt und gleichzeitig der Plan genehmigt.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt.

II.

Der Hauptzweck der vorgesehenen Strasse ist die Erschliessung der geplanten Einfamilienhaus-Siedlung im Gebiet Bützberg. Gemäss RRB Nr. 5031 vom 23. Oktober 1956 besitzt die Gemeinde Dulliken einen rechtsgültigen Zonenplan. In diesem Plan ist ein relativ grosses Baugebiet ausgeschieden, das bis heute knapp zur Hälfte aufgefüllt ist. Die geplante, oben erwähnte Einfamilienhaus-Siedlung befindet sich ausserhalb des ausgeschiedenen Baugebietes, so dass die Realisierung derselben einer Einzonung gleichkommt. Eine solche ist aber aus bereits erwähnten Gründen planungstechnisch nicht gerechtfertigt.

Die Gemeinde besitzt über das ganze Gebiet ein GKP. Laut demselben gibt es im Gebiet Golpenmatt-Bützberg-Drissenloo lediglich ein Drainage-System, das keinerlei Schmutzwasser aufnehmen kann. Sollte in diesem Gebiet gebaut werden, so müsste das GKP grundlegend abgeändert resp. vergrössert werden. Grundsätzlich kann die Gemeinde das Bauen ausserhalb des Zonengebietes nicht verbieten, es müssen jedoch die Bedingungen laut § 21 der Vollziehungsverordnung zum Wasserrechtsgesetz erfüllt werden (Anschlusszwang), was im vorliegenden Fall nicht möglich ist. Eine Abänderung des GKP, wie oben erwähnt, würde für die Gemeinde unnötige Kosten bedeuten, solange das "baureife" Land noch keineswegs ausgenutzt ist.

Aus diesen Gründen kann der Bau einer Strasse ausserhalb der rechtsgültigen Bauzone nicht gutgeheissen werden und ist abzulehnen.

Es wird

beschlossen:

Der Strassenplan Golpenmatt-Rüti der Gemeinde Dulliken wird nicht genehmigt.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

Hans Affolter

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten
Kreisbauamt II, Olten
Kant. Finanzverwaltung
Ammannamt der Einwohnergemeinde Dulliken
Baukommission Dulliken, mit 2 Plänen